

# Allgemeiner Anzeiger.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich 3 mal: Mittwochs und Sonnabends. Abonnementspreis: vierteljährlich ab Schalter 1,15 Mk. bei freier Eintragung durch Boten ins Haus 1 Mark 35 Pfennige, bzw. die Post 1,15 Mark auschl. Bestellgeld. Bestellungen nehmen auch unsere Preisangeboten gern entgegen.

**Amtsblatt**  
für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Brettnig.  
**Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Brettnig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.**

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 15 Pf. für Inferenten im Advertis, für alle übrigen 20 Pf., im amtlichen Teile 25 Pf., und im Restamtteil 40 Pf., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jedweger entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Inserate bitten wir für Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittags 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Brettnig.

Nr. 59.

Mittwoch, den 24. Juli 1918.

28. Jahrgang

## Brotgetreide-Selbstversorger.

Auf Grund von §§ 63 und 64 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 wird folgendes bestimmt:

### I. Allgemeines.

#### Aussonderung des Getreides.

§ 1. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die auf Grund der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 3. Juli 1918 rechtzeitig erklärt haben, daß sie in dem am 16. August 1918 beginnenden Erntejahre von dem Rechte der Selbstversorgung Gebrauch machen wollen und im Besitze der zu dieser Selbstversorgung bis zum 15. September 1919 ausreichenden Vorräte an Brotgetreide (Koggen und Weizen) sind, dürfen diesen Vorräten für die genannte Zeit zur Befestigung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes sowie der Naturalberechtigten, soweit sie als Lohn oder als Leibgedinge (Altenteil, Auszug, Ausgäbe, Leibzucht) Brotgetreide zu beanspruchen haben, die jeweils festgesetzte Menge (das ist bis auf weiteres 9 kg Getreide auf den Kopf und Monat) entnehmen. Dieses Recht erlischt, wenn es vom Kommunalverband im Laufe des Wirtschaftsjahres wegen bewiesener Unzuverlässigkeit einem Selbstversorger entzogen wird.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß Selbstversorger, die ihre Vorräte vorzeitig aufgebraucht haben, unter keinen Umständen Brotmarken erhalten können.

§ 2. Die Selbstversorger haben ihr benötigtes Getreide alsbald, spätestens aber bis zum 1. Dezember 1918 auszubereiten und für das ganze Wirtschaftsjahr (16. August 1918 bis 15. September 1919) auszusondern und dieses beim aus ihm eingetauschten (§ 12) Mehl streng getrennt von ihren übrigen Vorräten aufzubewahren.

Diese Vorschrift wird künftig auf das Strengste nachgeprüft werden.

§ 3. Die Gemeindebehörden (Stadträte, Bürgermeister, Gemeindevorstände) haben über die in ihrer Gemeinde vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe (einschließlich Rittergüter), denen das Recht der Selbstversorgung mit Brotgetreide zusteht, ein Selbstversorgerverzeichnis nach dem ihnen von der königlichen Amtshauptmannschaft zugehenden amtlichen Muster fortlaufend zu führen und allmählich bis zum 15. des Monats an die Mühlenvereinigung e. G. m. H. in Kamen z. Kontrolle mitzutheilen. Es sind die Zugänge von Selbstversorgern sind bei den Eintragungen seitens der Gemeindebehörden von amtswegen zu berücksichtigen. Insbesondere ist die Prüfung der Personenzahl bei Ausstellung der Mählarten unbedingt notwendig.

II. Mählarten — Mählkarten.

§ 4. Die Selbstversorger (einschließlich Rittergüter) dürfen das ausgesonderte Brotgetreide nicht eher in die Mühle zur Vermahlung bringen, als bis die Gemeindebehörde (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand) eine Mählkarte ausgestellt hat. Die Gemeindebehörde ist berechtigt, eine Feist zu bestimmen, innerhalb der die Ausstellung zu beantragen ist.

Bei Ausstellung dieser Mählarten ist der amtliche Vordruck zu verwenden. Die entsprechende Anzahl Vordrucke gehen demnachst den Gemeindebehörden zu. Auf den Mählarten ist Fruchtart und Menge des Getreides, sowie die Zeit, auf die sich die Mählart bezieht, genau anzugeben, und ferner der Betrieb, in dem die Vermahlung erfolgen darf (siehe § 6). Alle Einträge sind von den Gemeindebehörden unter Beidrückung des Amtsstempels zu bewirken.

§ 5. Die Gemeindebehörden dürfen jeweils Mählarten auf nicht weniger und nicht mehr Brotgetreide erteilen, als dem Selbstversorger für die Dauer eines Monats nach den gesetzlichen Bestimmungen zusteht.

Die Mählarten sind stets nur vom 16. des einen bis zum 15. des folgenden Monats auszustellen. Erstmalig hat demnach die Freigabe für die Zeit vom 16. August bis 15. September d. J. zu erfolgen.

Tag und Menge, über die die Mählkarte ausgestellt worden ist, ist noch am Tage der Ausstellung von der Gemeindebehörde in das Selbstversorgerverzeichnis — siehe § 3 — einzutragen.

### III. Verarbeitung des Getreides.

#### 1. Allgemeines.

§ 6. Jeder Gemeinde wird von der königlichen Amtshauptmannschaft für die Dauer des ganzen Wirtschaftsjahres die Mühle (Selbstversorgermühle) angewiesen, in der die Selbstversorger der Gemeinde ihr Brotgetreide vermahlen lassen dürfen. Der Name dieser Selbstversorgermühle wird den Gemeindebehörden noch mitgeteilt werden.

Ein Wechsel in der Mühle ist nur auf schriftliches Ansuchen mit Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig; sie wird nur dann erteilt werden, wenn ganz zwingende wirtschaftliche Gründe solchen Wechsel notwendig erscheinen lassen.

Die Mäler sind, dürfen ihr erzeugtes ausgesondertes Brotgetreide im eigenen Betrieb nur vermahlen, wenn dieser als Kommunal- oder Selbstversorgermühle zugelassen ist. Sie sind hierbei aber streng an die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gebunden; insbesondere dürfen sie nur das jeweils freigegebene Getreide in die Mühle nehmen, während sie ihre sonstigen Getreides- und Mehlovorräte außerhalb des Mühlenbetriebes aufzubewahren haben.

#### 2. Lieferung des Getreides in die Mühlen.

§ 7. Die Selbstversorger dürfen keinesfalls mehr Getreide in die Mühle liefern, als ihnen gemäß der Mählkarte zur Vermahlung freigegeben worden ist. Liefern sie weniger Getreide an, so gilt dies als Verzicht auf den Rest (siehe § 64 h der Reichsgetreideordnung).

Die Selbstversorger dürfen das Getreide in der Zeit vom 10. bis mit 16. eines jeden Monats (erstmalig siehe § 16), aber innerhalb dieser Zeit auch nur an den Werktagen in die Mühle liefern und zwar hat die Anlieferung während der Wintermonate (1. November bis 31. März) nur in der Zeit von Vorm. 7 bis Nachm. 5 Uhr, während der übrigen Jahreszeit nur in der Zeit von Vorm. 6 bis Nachm. 8 Uhr zu erfolgen.

Vor der Beförderung des Getreides zur Mühle sind die Säcke mit Sackanhänger nach vorgeschriebenem Muster, das bei der Ortsbehörde zu entnehmen ist, zu versehen; es ist also für jeden Sack ein Sackanhänger erforderlich. Der Vordruck auf diesen Sackanhängern ist von den Selbstversorgern selbst (also nicht von den Mählern) genau auszufüllen; der Sackanhänger muß also über den Inhalt des Sackes nach Fruchtart und Gewicht sowie über Name und Wohnort des Selbstversorgers genaue Auskunft geben. Der Sackanhänger hat an dem Sack zu verbleiben, bis die Mühle den Inhalt vermahlt.

3. Annahme des Getreides durch die Mäler.

§ 8. Die Selbstversorgermühle darf Getreide zum Ausmalen nur von Selbstversorgern der ihr nach § 6 zugewiesenen Gemeinden annehmen.

Außerdem darf die Mühle nur die Art und Menge Brotgetreide annehmen, die den Selbstversorgern auf Grund der gleichzeitig mit dem Getreide vorzuliegenden Mählarten (§§ 4 und 5) zur Vermahlung freigegeben sind.

Auf § 7 Absatz 1 Satz 2 wird besonders hingewiesen.

Die Mäler haben das ihnen angelieferte Getreide zu erwägen und das Ergebnis auf den beiden Abschnitten der Mählkarte (soweit der Vordruck der alten Muster hierfür nicht ausreicht)

auf der Rückseite) zu bescheinigen und ebenda die eingetauschten Erzeugnisse (Mehl, Kleie und Abfall) einzutragen.

Abschnitt I der Mählkarte ist vom Mäler zunächst als Beleg aufzubewahren und sodann mit dem Mählbuch für Selbstversorger an die Mühlenvereinigung Kamen z. einzuweisen — siehe § 11 —, Abschnitt II ist an den Selbstversorger zurückzugeben und von ihm als Beleg aufzubewahren.

§ 9. Die Lagerung des Selbstversorgergetreides in der Mühle hat in der Weise zu erfolgen, daß die Aufnahme des Bestandes jederzeit möglich ist.

Ist eine Mühle von der kgl. Amtshauptmannschaft sowohl zur Vermahlung von Kommunalgetreide als von Selbstversorgergetreide zugelassen, so ist das Kommunalgetreide von dem Selbstversorgergetreide streng getrennt zu lagern.

#### 4. Vermahlung des Getreides und Rücklieferung der Erzeugnisse — Tauschmüllerei.

§ 10. Es wird eine Tauschmüllerei in der Weise eingeführt, daß der anliefernde Selbstversorger bei der Anlieferung des Getreides sofort die ihm gesetzlich zustehenden Mählerezeugnisse (Mehl, Kleie, Abfall) wieder ausgehändigt erhält. Die zurückgegebenen Säcke sind mit dem vorgeschriebenen Sackanhänger, dessen Vordruck von dem Mäler genau auszufüllen ist, zu versehen.

Der Selbstversorger hat der Mühle den Empfang der Mählerezeugnisse in dem behördlich vorgeschriebenen Getreideanlieferungs- und Mählbuch, das der Mühle von der Mühlenvereinigung noch zugestellt werden wird, zu bestätigen.

§ 11. Das von den Selbstversorgern angelieferte Getreide ist nach dem jeweils behördlich festgesetzten Ausmahlungsverhältnis auszumahlen.

§ 12. Der Mähllohn ist von dem Selbstversorger nur in barem Gelde zu entrichten; es ist also strengstens verboten, ihn beispielsweise in der Form zu bezahlen, daß dem Mäler ein Teil der angelieferten Früchte oder der daraus gewonnenen Erzeugnisse als Entgelt überlassen wird.

Der Mähllohn wird für den Zentner Getreide auf 2,25 Mk. festgesetzt. Von diesem Betrage hat der Mäler 0,25 Mk. an den Kommunalverband zu Händen der Mühlenvereinigung abzuführen.

#### V. Verwendung des Mehles.

§ 13. Den Selbstversorgern steht es frei, die Herstellung des Selbstversorgerbrotes selbst zu übernehmen oder einem Bäcker zu übertragen. In letzterem Falle darf jedoch für das ganze Wirtschaftsjahr höchstens nur 1 Bäcker, der überdies im Bezirke des Kommunalverbandes seinen Gewerbesitz haben muß, den Antrag erhalten.

Ausnahmen hiervon wird die königliche Amtshauptmannschaft nur aus besonders dringenden wirtschaftlichen Gründen gestatten. Bei den bisher erteilten Ausnahmen bewendet es jedoch.

§ 14. Der Backlohn ist stets voll in barem Gelde zu entrichten. Der Backlohn wird bis auf weiteres auf 3 Pf. für das Pfund Brot festgesetzt.

§ 15. Die Bäcker haben für jeden Selbstversorger, für den sie backen, wie bisher einen Bestands- und Verbrauchsnachweis nach dem vorgeschriebenen Vordruck zu führen.

#### VI. Uebergangsbestimmungen.

§ 16. Um die Tauschmüllerei sofort mit Beginn des Wirtschaftsjahres zu ermöglichen, müssen die Selbstversorgermühlen bereits in der Zeit vom 10. bis 16. August 1918 im Besitze des nötigen Mehles sein.

Zu diesem Zwecke haben die Selbstversorger das für die Zeit vom 16. August bis 15. September bestimmte Getreide bereits bis zum 1. August 1918, natürlich vorrichtemäßig mit Mählkarte (ausgestellt für die Zeit vom 16. August bis 15. September) und Sackanhänger belegt, an die Mühle anzuliefern. Das hieraus ermahnte Mehl (nebst Kleie und Reinigungsabfall) erhalten sie zurück, wenn sie in den Tagen vom 10. bis 16. das für die Zeit vom

16. September bis 15. Oktober bestimmte Getreide anliefern.

#### VI. Schlußbestimmungen.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden auf Grund von § 80 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 18. Einem Selbstversorger, der gegen die vorstehenden Bestimmungen verstößt oder sich sonst unzuverlässig zeigt, wird das Recht der Selbstversorgung unter sofortiger Enteignung seiner gesamten Vorräte auf Grund von § 71 Absatz II der Reichsgetreideordnung entzogen werden.

Die Mühle, die den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird ohne Weiteres geschlossen werden.

§ 19. Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Am 16. August d. J. tritt die Bekanntmachung des Kommunalverbandes über Selbstversorger vom 2. August 1917 außer Kraft.

Kamen z., am 15. Juli 1918.  
Die königliche Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

## Gerste, Hafer, Mais, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse der neuen Ernte.

### I. Beschlagnahme.

Die im Bezirke des Kommunalverbandes angebauten Mengen an Gerste, Hafer, Mais, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse sind für den unterzeichneten Kommunalverband beschlagnahmt. Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm und die aus den beschlagnahmten Früchten hergestellten Erzeugnisse, wie Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grütze, Flocken, Malz. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei.

### II. Aussonderung, Saatgut.

Trotz der Beschlagnahme hat der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes das Recht, aus seinen selbstgebauteu Früchten (Gerste, Hafer, Mais, Hülsenfrüchten, Buchweizen, Hirse) die vom Bundesrat festgesetzten Mengen zur Ernährung der Selbstversorger, zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs und zur Saatbestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke zu verbrauchen.

So können nach der Bestimmung des Bundesrats vom 29. Mai d. J. verwendet werden:

- zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf für die Zeit vom 16. August 1918 ab
  - an Gerste, Hafer und Mais monatlich insgesamt zwei Kilogramm,
  - an Hülsenfrüchten monatlich insgesamt ein Kilogramm. (Gemenge in dem sich Hülsenfrüchte befinden, gilt als Hülsenfrüchte),
  - an Buchweizen für das ganze Wirtschaftsjahr insgesamt fünfundsiebzig Kilogramm,
  - an Hirse für das ganze Wirtschaftsjahr insgesamt zehn Kilogramm.
- Zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke auf das Hektar:
  - an Gerste bis zu einhundertsechzig Kilogramm,
  - an Hafer " " einhundertfünfzig " "
  - an Mais " " einhundertfünfzig " "
  - an Erbsen einschließlich Futtererbsen aller Art (Pelusiden) und an Bohnen bis zu zweihundert Kilogramm,
  - an großen Viktoria-Erbsen und an Ackerbohnen bis zu dreihundert Kilogramm,
  - an Linen bis zu einhundert Kilogramm,
  - an Saatwicken bis zu einhundert Kilogramm,
  - an Lupinen bis zu zweihundert Kilogramm,
  - an Mischfrucht dieselben Säge nach dem Mischungsverhältnis der Früchte,
  - an Buchweizen bis zu einhundert Kilogramm,
  - an Hirse bis zu dreißig Kilogramm.

Fortsetzung Seite 4.